

## **Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz („Pauschalenvereinbarung PflBG Schulen“)**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

**- als zuständige Behörde des Landes -**

2. die AOK Baden-Württemberg,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

**- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -**

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

**- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -**

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

15. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

16. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
  17. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
  18. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
  19. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
  20. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
  21. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
  22. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
  23. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
  24. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
  25. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

## **Präambel**

Mit dem Start der Verhandlungen über die Ausbildungsbudgets für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben die Vereinbarungspartner im Jahr 2019 Neuland betreten, da sich die Rahmenbedingungen in der neuen Pflegeausbildung von den bisherigen Ausbildungen in der Kinderkranken-, Krankenpflege sowie der Altenpflege unterscheiden und daher ein Rückgriff auf Erfahrungswerte nur teilweise möglich war. Die Verhandlungen wurden auf Basis des damaligen Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Verhandlungen bekannten Rahmenbedingungen geführt.

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für ein Gelingen der neuen Pflegeausbildung – auch angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs – haben die Vereinbarungspartner alles dafür getan, mithilfe von Annahmen sowie dem vorhandenen – wie dargelegt noch nicht vollumfänglich aussagekräftigen – Datenmaterial im Rahmen der Verhandlungen von Anfang an die Basis für eine hohe Ausbildungsqualität zu setzen und diese finanziell abzusichern.

In den künftigen Verhandlungsrunden wird es darum gehen, anhand der gewonnenen Erfahrungen zu bewerten, ob die Finanzierungspauschalen die Ausbildungskosten sachgerecht abbilden und/oder inwieweit ein Bedarf zur Anpassung der Pauschalen bzw. der ihnen zugrunde liegenden Positionen besteht. In zeitlicher Hinsicht nach den Verhandlungen eingetretene Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie zusätzliche Erkenntnisse können eine Neubewertung der Pauschale notwendig machen.

Die Vertragsparteien hatten vorgesehen, bereits in der Verhandlungsrunde für die Jahre 2022 und 2023 eine grundsätzliche Überprüfung der Pauschalen bzw. der ihnen zugrundeliegenden Positionen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der Anfang des Jahres 2020 und im Frühjahr 2021 weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie sind Leistungserbringer und Kostenträger einvernehmlich übereingekommen, dass tiefgehende Analysen zum aktuellen Zeitpunkt nicht sachgerecht und daher jetzt nicht durchzuführen sind. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem Jahr 2024 ist in jedem Fall eine Überprüfung der Pauschalen unter Beachtung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Grundsätze der Finanzierung (§ 26 Abs. 1 PflBG) vorzunehmen. Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses schließen die Parteien für die Jahre 2022 und 2023 folgende Vereinbarung.

### § 1 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2022

Die Pauschalen für die Pflegeschulen werden gegenüber den im Jahr 2021 geltenden Pauschalen folgendermaßen fortgeschrieben und enthalten nun die Kosten für KISS-Rechner: Der Personalkostenanteil (82 % der Gesamtpauschale) wird im Rahmen der Basisberichtigung um -0,48 % abgesenkt, da zur Bemessung der Personalkostenentwicklung die tatsächliche Tarifveränderung im TVöD VKA in den Vorjahren zugrunde gelegt wird. Der Sachkostenanteil (18 % der Gesamtpauschale) wird um 2,03 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von -0,03 %.

Damit sind die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schülerin und je Schüler im Jahr 2022 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18,5
9.875,48 EUR*	9.295,29 EUR	10.132,65 EUR*	9.408,93 EUR

\* Die Pauschale ist auf der Basis eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:16 kalkuliert.

### § 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2023

Die Pauschalen enthalten die Kosten für KISS-Rechner und werden für das Jahr 2023 folgendermaßen fortgeschrieben: Der Personalkostenanteil (82 % an der Gesamtpauschale) wird um 2,42% gesteigert. Der Sachkostenanteil (18 % an der Gesamtpauschale) wird um 2,03 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von 2,35 %.

Die Pauschalen 2023 sind je Schülerin und je Schüler je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18,5
10.107,55 EUR	9.513,73 EUR	10.370,77 EUR	9.630,04 EUR

### § 3 Berücksichtigung der tatsächlichen Personal- und Sachkostenentwicklung („Basisberichtigung“)

- 1) Zur Berechnung der Personalkostenentwicklung wird der TVöD (VKA) als Leittarif zugrunde gelegt. In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2024 wird im Rahmen einer Basisberichtigung ein Abgleich zwischen der Tarifannahme für das Jahr 2023 (2,5 % zum 01.04.2023) und dem tatsächlichen Tarifabschluss des Jahres 2023 vorgenommen. Eine etwaige Differenz wird bei der Pauschalenfortschreibung in den folgenden Jahren berücksichtigt.
- 2) In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2024 wird im Rahmen einer Basisberichtigung ein Abgleich zwischen der vereinbarten Sachkostenentwicklung und der tatsächlichen Sachkostenentwicklung im letzten Vereinbarungszeitraum vorgenommen. Hierzu wird pro Jahr jeweils die Differenz zwischen 1,7 % und dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gemäß destatis für die Jahre 2022 und 2023 gebildet. Eine etwaige Differenz wird bei der Pauschalenfortschreibung in den folgenden Jahren berücksichtigt.

#### **§ 4 Differenzierung der Pauschale**

Die Differenzierung der Pauschalen gemäß § 4 PflAFinV erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dies liegt in den unterschiedlich hohen Kosten begründet, die je nach Schulgröße, nach Anzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Schülerzahl sowie nach Qualifizierungsgrad der Lehrkräfte entstehen.

Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale sind die im Jahresabschlussprüferrnachweis entsprechend testierten Angaben. Der Nachweis für die öffentlichen Pflegeschulen erfolgt durch diese selbst.

Maßgeblich für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist § 8 in Verbindung mit § 5 PflAFinV. Die berücksichtigungsfähige Schülerzahl ändert sich gemäß § 14 Abs. 2 PflAFinV nach dem Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn nicht mehr. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen gemäß § 16 PflAFinV wird auf Basis der testierten Angaben nach § 5 PflAFinV zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt.

##### **a) Differenzierung nach der Schulgröße**

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist die Schülerzahl maßgeblich, die der Meldung gemäß § 5 PflAFinV zugrunde liegt. Hierbei wird gemäß den §§ 1 und 2 zwischen Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern unterschieden.

Die für die Abrechnung erforderliche Schulgröße wird anhand der testierten Schülerzahl zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn ermittelt.

##### **b) Differenzierung nach dem Lehrer-Schüler-Verhältnis**

Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18 sowie Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18,5 erhalten je Schülerin und Schüler eine differenzierte, geringere Pauschale gemäß den §§ 1 und 2.

Die Differenzierung erfolgt bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf Basis der Selbsteinschätzung der Pflegeschule anhand der in Abs. 1 genannten Kriterien zum 15.06. des Festsetzungsjahres. Bei der Abrechnung wird bei den Schülern die testierte Angabe zu den in Abs. 1 genannten Kriterien zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn, bei den Lehrkräften werden die schuljahresdurchschnittlichen Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt.

Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen. Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen. Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.

##### **c) Differenzierung nach dem Akademisierungsgrad der Lehrkräfte**

Der Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte bemisst sich wie folgt:

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18,5
2022	5.940,78EUR	5.280,69EUR	5.940,78EUR	5.137,97EUR
2023	6.084,55EUR	5.408,48EUR	6.084,55EUR	5.262,31EUR

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets wird für den Anteil an Lehrkräften gemäß § 3b, welcher keinen Masterabschluss hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudien-gang befindet, ein Abschlag in Höhe von 10 % am Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte vorgenommen. Dieser wird anhand der Meldung der Pflegeschulen gemäß § 5 PflAFinV berechnet. Abschlagsberechnung: Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte \* prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt \* 10 %. Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale zum Abzug gebracht.

Die Abrechnung wird auf Basis der testierten Meldung anhand des Anteils der Vollkräfte am in der Ausbildung nach PflBG insgesamt eingesetzten Lehrpersonal durchgeführt. Master-Studierende sind im Jahresabschlussprüfernachweis separat auszuweisen.

## **§ 5 Finanzierung kleiner Klassen aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts gemäß § 59 PflBG**

### **(1) Unwirtschaftliche Klassen:**

Aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts gemäß § 59 PflBG kann es im 3. Ausbildungsjahr zur Bildung unwirtschaftlicher Klassengrößen mit bis zu 16 Schülern kommen. Je Schule wird maximal eine solche Klasse gemäß den folgenden Maßgaben dann finanziert, wenn sie 6 bis 16 Schüler groß ist.

### **(2) Finanzierungsumfang**

Bei den in Abs. 1 genannten Klassen werden zuzüglich zu den Pauschalen für die namentlich gemeldeten Schüler die nicht besetzten Schulplätze bis zu einer Klassengröße von 16 Schülern gemäß Abs. 3 finanziert.

### **(3) Finanzierungshöhe**

Die Höhe der Finanzierung gemäß Abs. 2 wird schulindividuell bemessen und umfasst je nicht besetztem Platz den Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte gemäß § 4c der Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz entsprechend dem Akademisierungsgrad der Schule.

### **(4) Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Finanzierung gem. Abs. 2 ist, dass

1. die Pflegeschule maximal bis zu 80 Schüler groß ist und
2. in einer Fahrdistanz von 20 Km keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung gemäß § 59 PflBG (im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege) liegt.

## **§ 6 Anpassung und Kündigung**

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.